



Beschlussempfehlung

—

Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien sowie Kultur

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/3605**

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Daniel Sturm

Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien sowie Kultur empfiehlt dem Landtag, den oben genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0 : 3

Daniel Sturm
Ausschussvorsitz

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 8/3605

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.**

Artikel 1

Das Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 41), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Programmgrundsätze, Barrierefreiheit“.
 - b) Die Angabe zu § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Jugendmedienschutz, Gewinnspiele, Informationspflichten und Verbraucherschutz“.
 - c) In der Angabe zu § 20 werden die Wörter „Pilotprojekte zur Erprobung neuer Übertragungstechniken, neuer Rundfunkange-

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien sowie Kultur

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Das Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 41), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu **den §§ 3 und 4 erhalten** folgende Fassung:

„§ 3 Programmgrundsätze, Barrierefreiheit____

__§ 4 Jugendmedienschutz, Gewinnspiele, Informationspflichten und Verbraucherschutz“.
 - c) unverändert

bote und neuer Telemedien“ durch die Wörter „Finanzierung besonderer Aufgaben“ ersetzt.

d) In der Angabe zur Überschrift des Abschnittes 3 werden das Komma und die Wörter „Einrichtungs- und Ereignisrundfunk“ gestrichen.

e) Die Angabe zu § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 (weggefallen)“.

f) Die Angaben zu § 33a und § 33b erhalten folgende Fassung:

„§ 33a (weggefallen)
§ 33b (weggefallen)“.

g) Die Angabe zu § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37 Freie Verbreitung“.

h) Die Angabe zu § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38 Medienplattformen“.

i) In der Angabe zu § 38a wird das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ ersetzt.

d) unverändert

e) unverändert

f) Die Angaben zu **den §§ 33a** und **__33b** erhalten folgende Fassung:

„§ 33a (weggefallen)
§ 33b (weggefallen)“.

g) Die Angaben zu **den §§ 37 und 38** erhalten folgende Fassung:

„§ 37 Freie Verbreitung__

__§ 38 Medienplattformen“.

i) unverändert

-
- | | |
|---|--|
| j) In der Angabe zu § 38b wird das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ ersetzt. | j) In der Angabe zu § 38b wird das Wort „Plattformen“ durch die Wörter „infrastrukturgebundenen Medienplattformen“ ersetzt. |
| k) Die Angabe zu § 38d erhält folgende Fassung:

„§ 38d Zugangsbedingungen zu Medienplattformen“. | k) unverändert |
| l) Die Angabe zu § 38f erhält folgende Fassung:

„§ 38f Maßnahmen durch die Medienanstalt Sachsen-Anhalt“. | l) unverändert |
| m) In der Angabe zu § 49 werden nach der Angabe „Geschäftsstelle,“ die Wörter „Direktorin oder“ eingefügt. | m) In der Angabe zu § 49 werden vor dem Wort „Direktor“ die Wörter „Direktorin oder“ eingefügt. |
| n) Die Angabe zu § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52 (weggefallen)“. | n) unverändert |
| o) In der Angabe zur Überschrift des Abschnittes 7 werden die Wörter „gegenüber Rundfunkveranstaltern, Anbietern, Anbietern von Plattformen sowie Betreibern von technischen Übertragungseinrichtungen“ gestrichen. | o) unverändert |

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Verbreitung“ die Wörter „und die Zugänglichmachung“ eingefügt.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Finanzierung besonderer Aufgaben nach § 112 des Medienstaatsvertrages und Medienforschung sowie“.

cc) Nach Nummer 5 werden die Wörter „im Land Sachsen-Anhalt“ angefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Halbsatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 7 und 8 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und der Rundfunkstaatsvertrag“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) wird gestrichen

b) unverändert

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) In Satz 2 **wird die Angabe „und 3“ gestrichen und** das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

-
- | | |
|---|--|
| <p>d) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 1 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 6 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.</p> <p>e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:</p> <p>„(5) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für nicht bundesweite Angebote und Medienplattformen, die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages.</p> <p>(6) Für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter gelten die durch Staatsvertrag getroffenen Regelungen.“</p> | <p>d) unverändert</p> <p>e) Nach Absatz 4 werden ___ folgende_ Absätze 5 und 6 angefügt:</p> <p>„(5) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für nicht bundesweite Angebote und Medienplattformen__ die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages.</p> <p>(6) Für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter gelten die durch Staatsvertrag getroffenen Regelungen.“</p> |
| <p>3. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:</p> <p>„(1) Die Begriffsbestimmungen in § 2 des Medienstaatsvertrages sowie § 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages gelten auch für die Anwendung dieses Gesetzes, soweit dieses Gesetz keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen enthält.“</p> <p>b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:</p> | <p>3. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> |

aa) Die Nummern 1 bis 8 werden aufgehoben.

bb) Die Nummern 9 und 10 werden die Nummern 1 und 2.

cc) Nummer 11 wird aufgehoben.

dd) Nummer 12 wird Nummer 3.

ee) Die Nummern 13 bis 17 werden aufgehoben.

ff) Die Nummern 18 bis 20 werden die Nummern 4 bis 6.

gg) Die Nummern 21 bis 24 werden aufgehoben.

c) Absatz 2 wird Absatz 3 und Nummer 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

c) **Der bisherige** Absatz 2 wird Absatz 3 und Nummer 4 wird aufgehoben.

d) **Der bisherige** Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 3

Programmsgrundsätze, Barrierefreiheit“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Rundfunkprogramme und Telemedien gilt die verfassungsmäßige Ordnung.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland sowie die internationale Verständigung fördern und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.“

d) In Absatz 6 Satz 4 werden nach dem Wort „Nennung“ die Wörter „der Verfasserin oder“ eingefügt.

e) In Absatz 8 Satz 3 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Bürgerinnen und“ eingefügt.

f) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Alle Rundfunkveranstalter haben im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten bei ihren Angeboten

„§ 3

Programmgrundsätze, Barrierefreiheit“.

b) **Die Absätze 1 und 2 erhalten** folgende Fassung:

„(1) Für Rundfunkprogramme und Telemedien gilt die verfassungsmäßige Ordnung.____

__(2) Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland sowie die internationale Verständigung fördern und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.“

d) unverändert

e) unverändert

f) unverändert

die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, insbesondere durch barrierefreie Angebote, zu beachten; für bundesweite Rundfunkveranstalter findet § 7 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages Anwendung. Anbieter von Telemedien sollen im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten den barrierefreien Zugang zu Fernsehprogrammen und fernsehähnlichen Telemedien unterstützen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 4
Jugendmedienschutz, Gewinnspiele,
Informationspflichten und Verbraucherschutz“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „dem Landtag“ und die Angabe „2005“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „dem Landtag“ und die Angabe „2005“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

bb) unverändert

c) unverändert

- aa) In Satz 3 wird das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 13 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 35 Satz 3 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Gewinnspiele in Telemedien nach § 19 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages gilt Abs. 3 entsprechend.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Mit Ausnahme der §§ 2, 9 und 12 gelten die Regelungen des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes hinsichtlich der Bestimmungen dieses Gesetzes zur Umsetzung der Artikel 9, 10, 11 und Artikel 19 bis 26 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. EG L 95 S. 1), bei innergemeinschaftlichen Verstößen entsprechend. Satz 1 gilt auch für Teleshoppingkanäle. Rundfunkveranstalter haben folgende Informationen im Rahmen ihres Gesamtangebots leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu

d) **Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt _____:**

„(4) Für Gewinnspiele in Telemedien nach § 19 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages gilt **Absatz 3** entsprechend.“_

e) **Der bisherige Absatz 4 wird ___ Absatz 5 und erhält folgende Fassung:**

„(5) Mit Ausnahme der §§ 2, 9 und 12 gelten die Regelungen des **EU**-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes hinsichtlich der Bestimmungen dieses Gesetzes zur Umsetzung der Artikel 9 **bis** 11 und ___ 19 bis 26 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. ___ L 95 **vom 15.4.2010**, S. 1, **ABl. L 263 vom 6.10.2010**, S. 15), **geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 (ABl. L 303 vom 28.11.2018**, S. 69), bei innergemeinschaftlichen Verstößen entsprechend. Satz 1 gilt auch für Teleshoppingkanäle. Rundfunk-

machen:

1. Name und geografische Anschrift,
2. Angaben, die eine schnelle und unmittelbare Kontaktaufnahme und eine effiziente Kommunikation ermöglichen, einschließlich ihrer E-Mail-Adresse oder ihrer Webseite, und
3. die zuständige Aufsicht und
4. den Mitgliedstaat, deren Rechtshoheit sie unterworfen sind. Für Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, findet § 18 des Medienstaatsvertrages Anwendung.“.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 5 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 14 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

veranstalter haben folgende Informationen im Rahmen ihres Gesamtangebots leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu machen:

1. unverändert
2. Angaben, die eine schnelle und unmittelbare Kontaktaufnahme und eine effiziente Kommunikation ermöglichen, einschließlich ihrer E-Mail-Adresse oder ihrer Webseite,

3. die **für die Aufsicht** zuständige **Stelle** und
4. den Mitgliedstaat, **dessen** Rechtshoheit sie unterworfen **sind.** _____

Für Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, findet § 18 des Medienstaatsvertrages Anwendung.“ __

6. unverändert

- | | |
|---|--|
| <p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 4 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 13 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 3 wird das Wort „Informationsrechte“ durch das Wort „Auskunftsrechte“ und werden die Wörter „§ 9a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 5 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.</p> <p>7. In § 6 werden die Wörter „§ 6 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 15 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.</p> <p>8. § 7 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 7
Finanzierung, Werbung, Teleshopping und Sponsoring</p> <p>(1) Für die Finanzierung privater Rundfunkprogramme findet neben §§ 20 und 51 die Vorschrift des § 69 des Medienstaatsvertrages Anwendung.</p> <p>(2) Für Werbung und Teleshopping in privaten Rundfunkprogrammen finden die §§ 8, 9, 70 und 71 des Medienstaatsvertrages Anwendung, sowie die nach § 72 Satz 1 des Medienstaatsvertrages erlassenen gemeinsamen Satzungen und Richtlinien. Für regionale und lokale Fernsehprogramme finden § 8 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 3</p> | <p>7. unverändert</p> <p>8. § 7 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 7
Finanzierung, Werbung, Teleshopping und Sponsoring</p> <p>(1) Für die Finanzierung privater Rundfunkprogramme finden ____ die §§ 20 und 51 dieses Gesetzes ____ sowie § 69 des Medienstaatsvertrages Anwendung.</p> <p>(2) Für Werbung und Teleshopping in privaten Rundfunkprogrammen finden die §§ 8, 9, 70 und 71 des Medienstaatsvertrages ____ sowie die nach § 72 Satz 1 des Medienstaatsvertrages erlassenen gemeinsamen Satzungen und Richtlinien Anwendung. Für regionale und lokale Fernsehprogramme finden § 8 Abs. 4 Satz 2, § 9</p> |
|---|--|

<p>und § 70 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages keine Anwendung. Für Werbung in Telemedien findet § 22 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages Anwendung. Für rundfunkähnliche Telemedien findet § 74 Satz 1 und 2 des Medienstaatsvertrages Anwendung.</p>	<p>Abs. 3 und § 70 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages keine Anwendung. Für Werbung in Telemedien findet § 22 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages Anwendung. Für rundfunkähnliche Telemedien findet § 74 Satz 1 und 2 des Medienstaatsvertrages Anwendung.</p>
<p>(3) Für Sponsoring in privaten Rundfunkprogrammen findet § 10 des Medienstaatsvertrages Anwendung.“</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>9. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „§ 25 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 59 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.</p>	<p>9. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „§ 25 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 59 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.</p>
<p>10. In § 9 werden die Wörter „§§ 25 bis 39a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 59 bis 68 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.</p>	<p>10. unverändert</p>
<p>11. § 10 wird wie folgt geändert:</p>	<p>11. unverändert</p>
<p>a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.</p>	
<p>12. § 11 wird wie folgt geändert:</p>	<p>12. § 11 wird wie folgt geändert:</p>

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§§ 9c und 57 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 12 und 23 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „eine oder“ eingefügt und nach dem Komma vor dem Wort „der“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§§ 20a bis 39 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 52 bis 58 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Keiner Zulassung bedürfen Rundfunkprogramme,

1. die nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten oder
2. die im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20 000 gleichzeitige Nutzerinnen und Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden. Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt bestätigt die Zulassungsfreiheit auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung. Auf zulassungsfreie Rundfunkprogramme finden die § 14

a) unverändert

- b) In Absatz 3 **Satz 1** werden nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „eine **Beauftragte** oder“ eingefügt und nach dem Komma vor dem Wort „der“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Keiner Zulassung bedürfen Rundfunkprogramme,

1. unverändert
2. die im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20 000 gleichzeitige Nutzerinnen und Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden. ____

Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt bestätigt die Zulassungsfreiheit auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung. Auf

und 15 entsprechende Anwendung; § 29 findet keine Anwendung. Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt kann von dem Veranstalter zulassungsfreier Rundfunkprogramme die in § 13 genannten Informationen und Unterlagen verlangen.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und nach dem Wort „schriftlicher“ werden die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In dem Zulassungsantrag sind Name und Anschrift des Antragstellers, Programminhalt, Programmkategorie, Programmdauer, Übertragungstechnik und geplantes Verbreitungsgebiet anzugeben.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

zulassungsfreie Rundfunkprogramme finden die §§ 14 und 15 entsprechende Anwendung; § 29 findet keine Anwendung. Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt kann von dem Veranstalter zulassungsfreier Rundfunkprogramme die in § 13 genannten Informationen und Unterlagen verlangen.“

14. unverändert

bb) In Nummer 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ und die Wörter „§§ 26 und 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 60 und 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

c) In Absatz 8 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ und die Wörter „§§ 26 und 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 60 und 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

15. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „eine Betreuerin oder“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „satzungsmäßigen“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

16. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „lokaler“ die Wörter „oder re-

15. unverändert

15/1. § 17 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

16. § 19 **Abs. 1** wird wie folgt geändert:

a) unverändert

gionaler“ eingefügt.

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Pilotprojekte zur Erprobung neuer Übertragungstechniken, neuer Rundfunkangebote und neuer Telemedien“ durch die Wörter „Finanzierung besonderer Aufgaben“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Pilotprojekte“ durch die Wörter „landesrechtlich gebotene Infrastruktur zur Versorgung des Landes sowie Projekte zur Erprobung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken, neuer Rundfunkangebote und neuer Telemedien sowie Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und Projekte zur Förderung der Medienkompetenz“ ersetzt und werden das Komma und die Wörter „die jeweils im Regelfall eine Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten sollen“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

cc) Satz 5 wird Satz 4.

b) unverändert

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Pilotprojekte“ durch die Wörter „landesrechtlich gebotene Infrastruktur zur Versorgung des Landes sowie Projekte zur Erprobung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken, neuer Rundfunkangebote und neuer Telemedien sowie Formen der nicht kommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und Projekte zur Förderung der Medienkompetenz“ ersetzt und werden das Komma und die Wörter „die jeweils im Regelfall eine Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten sollen“ gestrichen.

bb) Satz **3** wird aufgehoben.

cc) Satz **4** wird Satz **3**.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Rundfunkprogramme oder“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „von Rundfunkprogrammen und“ gestrichen.

18. In der Zwischenüberschrift zu Abschnitt 3 werden das Komma und die Wörter „Einrichtungs- und Ereignisrundfunk“ gestrichen.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „hat einen Beitrag oder eine Sendung zu beanstanden“ durch die Wörter „kann eine Beanstandung vornehmen“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „jeder Nutzungsberechtigte“ durch die Wörter „jede nutzungsberechtigte Person“ ersetzt.

dd) Satz 5 wird aufgehoben.

c) unverändert

18. In der ___**Überschrift des** Abschnittes 3 werden das Komma und die Wörter „Einrichtungs- und Ereignisrundfunk“ gestrichen.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) In Satz 2 wird das Wort „Nutzungsberechtigten“ durch die Wörter „nutzungsberechtigte Personen“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Nummer 2 werden vor dem Wort „Nutzer“ die Wörter „Nutzerinnen und“ eingefügt.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „bis zu zehn Jahren“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „die Voraussetzungen und“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die finanzielle Förderung durch die Medienanstalt Sachsen-Anhalt ist auf die nachgewiesenen Kosten, einschließlich der Kosten für die Verbreitung des Programms beschränkt, eine angemessene Eigenfinanzierung der Veranstalter ist anzustreben.“

cc) Nach Satz 2 werden folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

bb) In Satz 2 wird das Wort „Nutzungsberechtigten“ durch die Wörter „nutzungsberechtigten Personen“ ersetzt.

c) In Absatz 7 **Nr. 2** werden vor dem Wort „Nutzer“ die Wörter „Nutzerinnen und“ eingefügt.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die finanzielle Förderung durch die Medienanstalt Sachsen-Anhalt ist auf die nachgewiesenen Kosten, einschließlich der Kosten für die Verbreitung des Programms, beschränkt; eine angemessene Eigenfinanzierung der Veranstalter ist anzustreben.“

cc) Nach Satz 2 werden folgende__ Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Voraussetzungen für die Förderung sind der Medienanstalt Sachsen-Anhalt durch die Veranstalter nicht kommerziellen lokalen Hörfunks für die Erteilung der Zulassung sowie im Falle deren Verlängerung alle zwei Jahre nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist von der Erteilung abzusehen oder diese zu widerrufen.“

21. § 23 wird aufgehoben.

22. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „eines Betroffenen“ durch die Wörter „einer betroffenen Person, Gruppe oder Stelle“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „ihm“ durch die Wörter „der betroffenen Person, Gruppe oder Stelle“ ersetzt.

23. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Voraussetzungen für die Förderung sind der Medienanstalt Sachsen-Anhalt durch die Veranstalter nicht kommerziellen lokalen Hörfunks für die Erteilung der Zulassung sowie im Falle deren Verlängerung alle zwei Jahre nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist von der Erteilung **der Zulassung** abzusehen oder diese zu widerrufen.“

21. unverändert

22. unverändert

23. unverändert

„Die Gegendarstellung muss unverzüglich schriftlich oder elektronisch verlangt werden und von der betroffenen Person, Gruppe oder Stelle unterzeichnet sein.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person, Gruppe oder Stelle“ ersetzt.

24. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden das Wort „des“ durch das Wort „der“ und die Wörter „verantwortlichen Redakteurs“ durch die Wörter „redaktionell verantwortliche Person“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Jeder“ das Wort „Bürger“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Beschwerdeführer“ durch die Wörter „die beschwerdeführende Person“ ersetzt.

25. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „eine Entschädigung“ werden durch die Wörter „die Erstattung ihrer Selbstkosten“ ersetzt.

24. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird ____ das Wort „Bürger“ gestrichen.

bb) unverändert

25. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

bb) Das Komma und die Wörter „die unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Rundfunkveranstalters zu bestimmen ist“ werden gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Verlautbarungen sind den Umständen der Verlautbarung entsprechend barrierefrei zu gestalten.“

26. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei Wahlen auf Gemeinde-, Verbandsgemeinde- oder Kreisebene gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass Sendezeiten nur solchen Parteien, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und -bewerbern im lokalen oder regionalen Fernsehen einzuräumen sind, die zu der entsprechenden Wahl in dem jeweiligen Sendegebiet zugelassen sind.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, die Wörter „im Einrichtungs- und Ereignisrundfunk“ werden durch die Wörter „in Rundfunkprogrammen nach § 12 Absatz 4“ ersetzt und nach

b) **Nach Satz 3** wird folgender Satz 4 angefügt:

„Verlautbarungen sind den Umständen der Verlautbarung entsprechend barrierefrei zu gestalten.“

26. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3_ ___ und ___ **wie folgt geändert:**

der Angabe „Satz 1“ wird die Angabe „und 2“ eingefügt.

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und nach der Angabe „§ 5 Abs. 1“ wird die Angabe „bis 3“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „Einrichtungs- und Ereignisrundfunk“ durch die Wörter „Rundfunkprogramme nach § 12 Absatz 4“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Bei der Einräumung von Sendezeiten nach Absatz 1 und 2 können die Rundfunkveranstalter die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen.“

aaa) ___ Die Wörter „im Einrichtungs- und Ereignisrundfunk“ werden durch die Wörter „in Rundfunkprogrammen nach § 12 **Abs. 4**“ ersetzt. ___

bbb) ___ **Die Wörter „im Sinne von Satz 1“ werden durch die Wörter „nach den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.**

cc) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz **2** werden die Wörter „Einrichtungs- und Ereignisrundfunk“ durch die Wörter „Rundfunkprogramme nach § 12 **Abs. 4**“ ersetzt.

bb) unverändert

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Einräumung von Sendezeiten nach **den Absätzen 1 und 2** können die Rundfunkveranstalter die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Sendungen sind zu deren Beginn und an deren Ende optisch und akustisch vom übrigen Programm zu trennen, auf die verantwortliche Person nach Satz 1 ist hinzuweisen.“.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „§ 42 des Rundfunkstaatsvertrages“ werden durch die Wörter „§ 68 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

27. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut des Satzes 1 wird Absatz 1.

b) Dem Absatz 1 werden folgender Satz 2 angefügt:

„Diese leitet die Informationen an die rechtsaufsichtsführende Behörde weiter.“

c) Der bisherige Wortlaut der Sätze 2 und 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Sendungen sind zu deren Beginn und an deren Ende optisch und akustisch vom übrigen Programm zu trennen; auf die verantwortliche Person nach Satz 1 ist hinzuweisen.“_

bb) unverändert

e) unverändert

27. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige ___ Satz_ 1 wird Absatz 1.

b) Dem Absatz 1 **wird** folgender Satz 2 angefügt:

„Diese leitet die Informationen an die rechtsaufsichtsführende Behörde weiter.“

c) **Die** bisherigen ___ Sätze 2 und 3 **werden** Absatz 2. _____

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

d) Der bisherige Wortlaut des Satz 4 wird Absatz 3.

e) Satz 5 wird aufgehoben.

28. § 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Wörter „§ 32 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 66 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) In Satz 7 wird das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ ersetzt.

29. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 4“ ersetzt.

c/1) ____ Absatz 2 **wird** wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

d) Der bisherige ____ Satz 4 wird Absatz 3.

e) **Der bisherige** Satz 5 wird aufgehoben.

28. § 32 **Abs.** 2 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

29. § 33 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 4 **Satz 2** wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 12 **Abs.** 4“ ersetzt.

c) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung vom 29. August 2014 (GVBl. LSA S. 408)“ durch die Wörter „Verordnung vom 22. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 138)“ ersetzt.

d) In Absatz 11 wird das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ ersetzt.

e) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Für die Zuordnung und Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten an private Anbieter für bundesweite Versorgungsbedarfe finden § 101 und § 102 des Medienstaatsvertrages Anwendung.“

30. Die §§ 33a und 33b werden aufgehoben.

31. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die terrestrische Übertragung von Rundfunk und Telemedien in Sachsen-Anhalt in digitaler Technik ist anzustreben. Der Veranstalter kann die gesamte analog-terrestrische Hörfunkverbreitung zugunsten der digital-terrestrischen Hörfunkverbreitung einstellen, wenn die Medienanstalt Sachsen-Anhalt die gleichwertige landesweite Versorgung durch die ihr

c) wird gestrichen

d) unverändert

e) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Für die Zuordnung und Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten an private Anbieter für bundesweite Versorgungsbedarfe finden **die §§** 101 und __ 102 des Medienstaatsvertrages Anwendung.“ _

30. unverändert

31. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die terrestrische Übertragung von Rundfunk und Telemedien in Sachsen-Anhalt in digitaler Technik ist anzustreben. Der Veranstalter kann die gesamte analog-terrestrische Hörfunkverbreitung zugunsten der digital-terrestrischen Hörfunkverbreitung einstellen, wenn die Medienanstalt Sachsen-Anhalt die gleichwertige landesweite Versorgung durch die ihr

zugeordneten Übertragungskapazitäten festgestellt hat.“.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bis zur Einstellung der analog-terrestrischen Rundfunkverbreitung nach Absatz 1 ist es im Rahmen der zugewiesenen Übertragungskapazitäten zulässig, Rundfunkprogramme und Telemedien gleichzeitig in analoger und in digitaler Übertragungstechnik terrestrisch zu verbreiten (Simulcast).“.

- d) In Absatz 6 werden in Nummer 2 nach dem Wort „Verbreitung“ die Wörter „über landesweite Übertragungskapazitäten“ eingefügt.
- e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter und die Medienanstalt Sachsen-Anhalt haben dem Landtag in einem gemeinsamen Bericht nach jeweils vier Jahren, erstmals zum 31. Dezember 2025, über den Sachstand der Umstellungsmaßnahmen zu berichten.“

32. § 35 wird wie folgt geändert:

zugeordneten Übertragungskapazitäten festgestellt hat.“ __

- b) unverändert
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bis zur Einstellung der analog-terrestrischen Rundfunkverbreitung nach Absatz 1 ist es im Rahmen der zugewiesenen Übertragungskapazitäten zulässig, Rundfunkprogramme und Telemedien gleichzeitig in analoger und in digitaler Übertragungstechnik terrestrisch zu verbreiten (Simulcast).“ __

- d) In Absatz 6 **Satz 4** __ **Nr. 2 werden** nach dem Wort „Verbreitung“ die Wörter „über landesweite Übertragungskapazitäten“ eingefügt.
- e) unverändert

32. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Jeder“ durch die Wörter „Jede Inhaberin und jeder“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 37 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 37 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

33. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 37
Freie Verbreitung“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verbreitung bundesweit empfangbarer Angebote, die in rechtlich zulässiger Weise in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Übereinstimmung mit Artikel 2 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, L 263 vom 6.10.2010, S. 15), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2018/1808 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) oder in einem Staat, der das Europäische Übereinkommen über das grenz-

- a) unverändert

- b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 37 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 37 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 103 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

33. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) **Die** Verbreitung bundesweit empfangbarer Angebote, die in rechtlich zulässiger Weise in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Übereinstimmung mit Artikel 2 der Richtlinie 2010/13/EU _____ oder in einem Staat, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat__ und nicht Mitglied der Europäischen Union ist, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, ist zulässig. Die Verbreitung der in Satz 1 genannten Angebote aus einem anderen Mitglied_staat der Europäischen Union kann nur in Übereinstimmung mit Arti-

überschreitende Fernsehen ratifiziert hat, und nicht Mitglied der Europäischen Union ist, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, ist zulässig. Die Verbreitung der in Satz 1 genannten Angebote aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union kann nur in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Richtlinie 2010/13/EU, die Verbreitung der Verbreitung der in Satz 1 genannten Angebote aus einem Staat der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat, und nicht Mitglied der Europäischen Union ist, nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen ausgesetzt werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Weiterverbreitung“ durch das Wort „Verbreitung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Plattform“ durch das Wort „Medienplattform“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Weiterverbreitung“ durch das Wort „Verbreitung“, das Wort „Plattform“ durch das Wort „Medienplattform“ ersetzt und werden nach der Angabe „§ 3“ ein Komma und die Wörter „§ 53 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Abs. 2 und 3 des Medienstaatsvertrages“ eingefügt.

kel 3 der Richtlinie 2010/13/EU, die Verbreitung _____ der in Satz 1 genannten Angebote aus einem Staat, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat__ und nicht Mitglied der Europäischen Union ist, **kann** nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen ausgesetzt werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) In Satz 4 **werden** das Wort „Weiterverbreitung“ durch das Wort „Verbreitung“, das Wort „Plattform“ durch das Wort „Medienplattform“ ___ und ___ **die** Angabe „§ 3“ ___ **durch** die Wörter „**§ 3 dieses Gesetzes**, § 53 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Abs. 2 und 3 des Medienstaatsvertrages“ **ersetzt**.

34. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 38
Medienplattformen“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Medienplattformen auf allen technischen Übertragungskapazitäten. Mit Ausnahme der §§ 38a, 38e und 38f gelten sie nicht für Anbieter von

1. infrastrukturebundenen Medienplattformen mit in der Regel weniger als 10 000 angeschlossenen Wohneinheiten oder
2. nichtinfrastrukturebundene Medienplattformen mit in der Regel weniger als 20 000 tatsächlichen täglichen Nutzern im Monatschnitt.

§ 78 Satz 3 des Medienstaatsvertrages gilt entsprechend.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Plattform“ durch das Wort „infrastrukturebundene Medienplattform“ und werden die Wörter

34. § 38 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Medienplattformen auf allen technischen Übertragungskapazitäten. Mit Ausnahme der §§ 38a, 38e und 38f gelten sie nicht für Anbieter von

1. unverändert
2. **nicht infrastrukturebundenen** Medienplattformen mit in der Regel weniger als 20 000 tatsächlichen täglichen Nutzern im Monatschnitt.

§ 78 Satz 3 des Medienstaatsvertrages gilt entsprechend.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Plattform“ durch **die Wörter** „infrastrukturebundene Medienplattform“ und werden die Wörter

„§ 20a Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 78 bis 90 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Plattform mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien“ durch das Wort „Medienplattform“ und die Wörter „zuständigen Landesmedienanstalt“ durch die Wörter „Medienanstalt Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 20a Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 53 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Medienstaatsvertrages“ und wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Angaben zur technischen und voraussichtlichen Nutzungsreichweite. Bei wesentlichen Änderungen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

„§ 20a Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „**den** §§ 78 bis 90 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 20a Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 53 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Medienstaatsvertrages“ und wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) unverändert

ccc) Nach Nummer 2 wird __ folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Angaben zur technischen und voraussichtlichen Nutzungsreichweite. _____“

35. § 38a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Plattformanbieter“ durch die Wörter „Anbieter einer Medienplattform“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Plattform“ durch das Wort „Medienplattform“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Plattformanbieter“ durch die Wörter „Anbieter einer Medienplattform“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei wesentlichen Änderungen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

35. § 38a wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert

„Der Anbieter einer Medienplattform darf ohne Einwilligung des jeweiligen Rundfunkveranstalters oder Anbieters rundfunkähnlicher Telemedien dessen Rundfunkprogramme, einschließlich des HbbTV-Signals, rundfunkähnliche Telemedien oder Teile davon inhaltlich und technisch nicht verändern, sie nicht im Zuge der Abbildung oder akustischen Wiedergabe nicht vollständig oder teilweise mit Werbung, Inhalten aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien, einschließlich Empfehlungen oder Hinweisen hierauf, überlagern oder ihre Abbildung zu diesem Zweck skalieren sowie diese nicht in Angebotspakete aufnehmen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarkten oder öffentlich zugänglich machen.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „vereinbaren“ die Wörter „oder, im Fall, dass keine Vereinbarung getroffen wurde, marktübliche“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind Überlagerungen und Skalierungen zulässig zum Zweck der Inanspruchnahme von Diensten der Individualkommunikation oder wenn sie durch den Nutzer im Einzelfall veranlasst sind. Satz 2 gilt nicht für Überlagerungen oder Skalierungen zum Zweck der Werbung, es sei denn, es handelt sich um Empfehlungen oder Hinweise

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „vereinbaren“ die Wörter „oder, im Fall__ dass keine Vereinbarung getroffen wurde, marktüblichen“ eingefügt.

cc) unverändert

auf Inhalte von Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien. Bei einer Überlagerung oder Skalierung zum Zwecke der Werbung finden außer in den Fällen des Satzes 2 die für das überlagerte oder skalierte Angebot geltenden Beschränkungen entsprechende Anwendung.“

e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Regelungen des § 35 Absatz 6 gelten für infrastrukturebundene Medienplattformen entsprechend.“

36. § 38b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Plattformen“ durch die Wörter „infrastrukturebundene Medienplattformen“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „Plattformanbieter“ durch die Wörter „Anbieter einer Medienplattform“ und das Wort „Rundfunk“ durch das Wort „Fernsehprogramm“ ersetzt.

e) **Nach Absatz 3** wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Regelungen des § 35 **Abs.** 6 gelten für infrastrukturebundene Medienplattformen entsprechend.“

36. § 38b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Plattformen“ durch die Wörter „infrastrukturebundenen Medienplattformen“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) unverändert

-
- | | |
|--|---|
| <p>bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen und die Wörter „§ 25 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 59 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.</p> <p>ccc) In Buchstabe c werden die Wörter „(nicht kommerzieller lokaler Hörfunk und Einrichtungs- und Ereignisrundfunk)“ gestrichen.</p> <p>cc) In Nummer 2 wird das Wort „Plattformanbieter“ durch die Wörter „Anbieter einer Medienplattform“ ersetzt.</p> <p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ ersetzt und wird in den Nummern 1 und 2 jeweils das Wort „Plattformanbieter“ durch die Wörter „Anbieter einer Medienplattform“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 3 wird das Wort „Plattform“ durch das Wort „Medienplattform“ ersetzt.</p> <p>d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> | <p>bbb) In Buchstabe b _____ wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ _____ und werden die Wörter „§ 25 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 59 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.</p> <p>ccc) unverändert</p> <p>cc) unverändert</p> <p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ ersetzt und wird in den Nummern 1 und 2 jeweils das Wort „Plattformanbieter“ durch die Wörter „Anbieter einer Medienplattform“ ersetzt.</p> <p>bb) unverändert</p> <p>d) unverändert</p> |
|--|---|

-
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Plattformanbieter“ durch die Wörter „Anbieter einer Medienplattform“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „zuständigen Landesmedienanstalt“ durch die Wörter „Medienanstalt Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 33a oder § 33b“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 12“ und werden die Wörter „§ 51 oder § 51a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 101 oder § 102 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ und das Wort „Plattform“ durch das Wort „Medienplattform“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Plattformanbieter“ durch die Wörter „Anbieter einer Medienplattform“ und werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- e) unverändert

„Der Anbieter einer Medienplattform hat die Belegung von Rundfunkprogrammen, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages der Medienanstalt Sachsen-Anhalt spätestens einen Monat vor ihrem Beginn anzuzeigen.“

dd) In Satz 4 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ und werden die Wörter „zuständige Landesmedienanstalt“ durch die Wörter „Medienanstalt Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

ee) In Satz 5 wird das Wort „Plattform“ durch das Wort „Medienplattform“ ersetzt.

37. § 38c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anbieter einer Medienplattform, die Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages verbreiten, haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot ermöglicht. Zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt dürfen Anbieter von Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages beim Zugang zu Medienplattformen nicht unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert und gegenüber gleichartigen An-

37. § 38c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anbieter einer Medienplattform, die Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages verbreiten, haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot ermöglicht. Zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt dürfen Anbieter von Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages beim Zugang zu Medienplattformen nicht unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert und gegenüber gleichartigen An-

geboten nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; dies gilt insbesondere in Bezug auf

1. Zugangsberechtigungssysteme,
2. durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme,
3. durch sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 bis 3 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte oder
4. die Ausgestaltung von Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelte und Tarife.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder eines Systems nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 gestrichen und die Wörter „zuständigen Landesmedienanstalt“ durch die Wörter „Medienanstalt Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „zuständigen Landesmedienanstalt“ durch die Wörter „Medienanstalt Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

38. § 38d erhält folgende Fassung:

geboten nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; dies gilt insbesondere in Bezug auf

1. unverändert
2. ___ Schnittstellen für Anwendungsprogramme,
3. ___ sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 **und 2** auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte oder
4. unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder eines Systems nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3“ gestrichen und die Wörter „zuständigen Landesmedienanstalt“ durch die Wörter „Medienanstalt Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

bb) unverändert

38. unverändert

„§ 38d

Zugangsbedingungen zu Medienplattformen

(1) Die Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelte und Tarife, sind gegenüber der Medienanstalt Sachsen-Anhalt offenzulegen.

(2) Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen Bedingungen verbreitet werden können. Die Vorschriften des Abschnittes 3 bleiben unberührt.

(3) Können sich die betroffenen Anbieter nicht über die Aufnahme eines Angebots in eine Medienplattform oder die Bedingungen der Aufnahme einigen, kann jeder der Beteiligten die Medienanstalt Sachsen-Anhalt anrufen. Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt wirkt unter den Beteiligten auf eine sachgerechte Lösung hin.“

39. § 38e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ ersetzt, werden nach dem Wort „erforderlichen“ die Wörter „Informationen und“ eingefügt und werden die Wörter „zuständigen Landesmedienanstalt“ durch die Wörter „Medienanstalt Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

39. § 38e wird wie folgt geändert:

a) unverändert

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§§ 21 bis 24 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 55, 56 und 58 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Plattformanbietern“ durch die Wörter „Anbietern einer Medienplattform“ und werden die Wörter „zuständige Landesmedienanstalt“ durch die Wörter „Medienanstalt Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Anbieter einer Medienplattform haben auf Nachfrage gegenüber Anbieter von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien und Telemedien nach § 19 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages die tatsächliche Sortierung, Anordnung und Abbildung von Angeboten und Inhalten, die Verwendung ihrer Metadaten sowie im

- b) ___ Absatz 2 wird ___ **wie folgt geändert:**

- aa) Die Angabe „§ 38c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2“ wird durch die Angabe „§ 38c Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 1 oder 2“ ersetzt.
- bb) ___ Das Wort „Plattformanbietern“ **wird** durch die Wörter „Anbietern einer Medienplattform“ **ersetzt**. _____
- cc) ___ Die Wörter „zuständige Landesmedienanstalt“ **werden** durch die Wörter „Medienanstalt Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

- c) **Nach Absatz 2** wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Anbieter einer Medienplattform haben auf Nachfrage gegenüber Anbietern von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien und Telemedien nach § 19 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages die tatsächliche Sortierung, Anordnung und Abbildung von Angeboten und Inhalten, die Verwendung ihrer Metadaten

Rahmen eines berechtigten Interesses Zugangsbedingungen nach § 83 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages mitzuteilen.“

40. § 38f erhält folgende Fassung:

„§ 38 f

Maßnahmen durch die Medienanstalt Sachsen-Anhalt

Verstößt ein Anbieter einer Medienplattform gegen die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages oder des Jugendmedienschutzstaatsvertrages, gilt § 109 des Medienstaatsvertrages entsprechend.“

41. § 39 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V Unterabschn. 2 des Medienstaatsvertrages sowie die ergänzenden landesrechtlichen Regelungen werden regelmäßig alle fünf Jahre, erstmals zum 1. Oktober 2025 entsprechend Artikel 114 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 S. 36) überprüft.“

sowie im Rahmen eines berechtigten Interesses Zugangsbedingungen nach § 83 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages mitzuteilen.“

40. unverändert

41. § 39 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„**Der V. Abschnitt __ II. Unterabschn. __** des Medienstaatsvertrages sowie die ergänzenden landesrechtlichen Regelungen werden regelmäßig alle fünf Jahre, erstmals zum 1. Oktober 2025, entsprechend Artikel 114 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36, L 334 vom 27.12.2019, S. 164), **geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80)**, überprüft.“

42. In § 40 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages“ und die Wörter „§ 36 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 106 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

43. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „sowie nach dem Medienstaatsvertrag und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ eingefügt.

bb) In Satz 2 erhalten die Nummern 2 und 3 folgende Fassung:

„2. Aufsicht über die privaten Rundfunkveranstalter, die privaten Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien, die Anbieter einer Medienplattform und die Betreiber von technischen Übertragungseinrichtungen,

3. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, rundfunkähnlicher Telemedien und Telemedien nach § 19 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages in Kabelanlagen und auf Medienplattformen,“.

42. unverändert

43. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) ___ Satz 2 ___ **Nrn.** 2 und 3 **erhält** folgende Fassung:

„2. unverändert

3. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, rundfunkähnlicher Telemedien und Telemedien nach § 19 **Abs.** 1 des Medienstaatsvertrages in Kabelanlagen und auf Medienplattformen,“.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „§§ 20a bis 39 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 53 bis 68, 104 bis 111 und 119 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt kann private regionale und lokale Fernsehveranstalter mit der öffentlichen Aufgabe betrauen, die bestehende Vielfalt der Meinungen im jeweiligen Verbreitungsgebiet durch ein vielfältiges und qualitätsvolles Nachrichten- und Informationsprogramm mit engem Regionalbezug in möglichst gleichgewichtiger Weise zum Ausdruck zu bringen, soweit sie hierfür Haushaltsmittel des Landes Sachsen-Anhalt oder Mittel Dritter zur eigenverantwortlichen Verwendung erhält. Weitere Einzelheiten zu Betrauung nach Satz 2 regelt die Medienanstalt Sachsen-Anhalt durch Förderrichtlinien.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „von Plattformen“ durch die Wörter „einer Medienplattform“ und die Wörter „rundfunktechnische Infrastruktur für digitalisierte Übertragungstechniken und neuartige Übertragungstechniken“ durch die Wörter „landesrechtlich gebotene rundfunktechnische Infrastruktur zur Versorgung des Landes sowie Projekte zur Erprobung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken, neuer Rundfunkangebote und neuer Telemedien“ ersetzt.

44. § 42 wird wie folgt geändert:

cc) unverändert

b) **Dem** Absatz 2 werden __ folgende_ Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt kann private regionale und lokale Fernsehveranstalter mit der öffentlichen Aufgabe betrauen, die bestehende Vielfalt der Meinungen im jeweiligen Verbreitungsgebiet durch ein vielfältiges und qualitätsvolles Nachrichten- und Informationsprogramm mit engem Regionalbezug in möglichst gleichgewichtiger Weise zum Ausdruck zu bringen, soweit sie hierfür Haushaltsmittel des Landes Sachsen-Anhalt oder Mittel Dritter zur eigenverantwortlichen Verwendung erhält. Weitere Einzelheiten zu Betrauung nach Satz 2 regelt die Medienanstalt Sachsen-Anhalt durch Förderrichtlinien.“

c) unverändert

44. § 42 wird wie folgt geändert:

-
- | | |
|--|---|
| <p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Wörter „der Europäischen Kommission,“ eingefügt.</p> <p>bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „des“ die Wörter „Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder eines“ eingefügt.</p> <p>b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „gegenüber“ die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.</p> <p>c) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Das vorsitzführende Mitglied“ ersetzt.</p> <p>45. § 43 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> | <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.</p> <p>d) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Amtszeit“ die Wörter „eine Nachfolgerin oder“ eingefügt.</p> <p>45. § 43 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> |
|--|---|

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 59 Abs. 2 und 6 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 55 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

bb) In Nummer 8 werden die Wörter „§§ 20 bis 39a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 52 bis 68, 104 bis 111 und 119 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

cc) In Nummer 9 werden die Wörter „§ 35 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 8 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 8 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

dd) In Nummer 10 werden die Wörter „§ 35 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

aa) In Nummer 1 werden **die Wörter „des Gesetzes“ durch die Wörter „dieses Gesetzes“ und** die Wörter „§ 59 Abs. 2 und 6 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 55 Abs. 1 Satz 2 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 106 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

aa/1) In Nummer 2 werden im Satzteil vor Buchstabe a nach der Angabe „§ 4 Abs. 1“ die Wörter „dieses Gesetzes“ eingefügt.

aa/2) In Nummer 4 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt.

bb) unverändert

cc) unverändert

dd) unverändert

-
- | | |
|--|---|
| ee) In Nummer 11 werden die Wörter „§ 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages“ und die Wörter „§ 35 Abs. 10 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 10 Satz 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt. | ee) unverändert |
| ff) In Nummer 12 werden die Wörter „§ 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages“ und die Wörter „§ 35 Abs. 10 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 10 Satz 4 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt. | ff) unverändert |
| gg) In Nummer 13 werden die Wörter „§ 35 Abs. 11 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 11 des Medienstaatsvertrages“ und die Wörter „§ 35 Abs. 11 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 11 Satz 2 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt. | gg) unverändert |
| hh) In Nummer 14 wird das Wort „Pilotprojekte“ durch die Wörter „der Finanzierung besonderer Aufgaben“ ersetzt. | hh) In Nummer 14 wird das Wort „Pilotprojekten“ durch die Wörter „der Finanzierung besonderer Aufgaben“ ersetzt. |
| ii) In Nummer 17 werden nach dem Wort „Kanal“ die Wörter „oder ein nicht kommerzielles Hörfunkangebot“ und nach der Angabe „§ 21 Abs. 5“ die Wörter „sowie die unentgeltliche Aufnahme eines Offenen Kanals oder eines nicht kommerziellen Hörfunkangebots im Angebot von regionalen und lokalen Medienplattformen gemäß § 21 Abs. 8“ einge- | ii) In Nummer 17 werden nach dem Wort „Kanal“ die Wörter „oder ein nicht kommerzielles Hörfunkangebot“ _____ eingefügt. |

fügt.

jj) In Nummer 24 werden die Wörter „§ 32 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 66 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages, die Wörter „§ 32 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter § 66 Abs. 5 des Medienstaatsvertrages“ und die Wörter „§ 32 Abs. 6 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 66 Abs. 6 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

kk) In Nummer 28 wird die Angabe „§ 33b“ durch die Wörter § 33 Abs. 12 in Verbindung mit § 102 des Medienstaatsver-

jj) ____ Nummer 24 **wird** ____ **wie folgt geändert:**

aaa) Nach der Angabe „§ 32 Abs. 2 Satz 4“ werden jeweils die Wörter „dieses Gesetzes“ eingefügt.

bbb) ____ Die Wörter „§ 32 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages“ werden durch die Wörter „§ 66 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt. ____

ccc) ____ Die Wörter „§ 32 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrages“ werden durch die Wörter „§ 66 Abs. 5 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt. ____

ddd) ____ Die Wörter „§ 32 Abs. 6 des Rundfunkstaatsvertrages“ werden durch die Wörter „§ 66 Abs. 6 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

kk) In Nummer 28 wird die Angabe „§ 33b“ durch die Wörter „§ 33 Abs. 12 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 102 des

trages“ ersetzt.

ll) In Nummer 30 wird die Angabe „§ 33b“ durch die Wörter „§ 33 Abs. 12 in Verbindung mit § 102 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

mm) In Nummer 33 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

nn) In Nummer 34 werden nach der Angabe „§§ 36, 37“ die Wörter „in Verbindung mit § 103 Abs. 1 und 2 des Medienstaatsvertrages“ eingefügt und wird das Wort „Plattformen“ durch die Wörter „infrastrukturgebundene Medienplattformen“ ersetzt.

oo) Nach Nummer 39 werden folgende Nummern 39a und 39b eingefügt:

„39a. gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 und 3 die Förderrichtlinien zu beschließen und über die Betrauung zu entscheiden,

Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

ll) In Nummer 30 wird die Angabe „§ 33b“ durch die Wörter „§ 33 Abs. 12 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 102 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

ll/1) Die Nummern 31 und 32 werden aufgehoben.

mm) In Nummer 33 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ **und werden die Wörter „die zuständige oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „den Landtag“** ersetzt.

nn) In Nummer 34 werden nach der Angabe „§§ 36, 37“ die Wörter „**dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 103 Abs. 1 und 2 des Medienstaatsvertrages“ eingefügt und wird das Wort „Plattformen“ durch die Wörter „infrastrukturgebundenen Medienplattformen“ ersetzt.

nn/1) In Nummer 36 wird die Angabe „und § 52 Abs. 4“ gestrichen.

oo) unverändert

39b. gemäß § 41 Abs. 3 über die Förderung der landesrechtlich gebotenen rundfunktechnischen Infrastruktur zu beschließen,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Beamtinnen und“ weingefügt und die Wörter „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Tarifbeschäftigten“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „bestellt“ die Wörter „die Direktorin oder“ und nach dem Wort „Aufgabenbereich“ die Wörter „der Direktorin oder“ eingefügt.

oo/1) In Nummer 44 werden nach der Angabe „§ 50 Abs. 3 Satz 1“ die Wörter „dieses Gesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Beamtinnen und“ _eingefügt und die Wörter „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Tarifbeschäftigten“ ersetzt.

c) ___ Absatz 3 wird _____ **wie folgt geändert:**

aa) In **Satz 1** werden nach dem Wort „bestellt“ die Wörter „die Direktorin oder“ **eingefügt.** _____

bb) ___ **In Satz 2 werden** nach dem Wort „Aufgabenbereich“ die Wörter „der Direktorin oder“ eingefügt.

46. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ist eine Versammlung aus unvermeidbaren Gründen an einem rechtzeitigen Zusammentritt gehindert, ist eine Beschlussfassung in unaufschiebbaren Angelegenheiten auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich; zuständige Fachausschüsse sind einzubeziehen. Über im schriftlichen Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse ist in der nächsten Sitzung der Versammlung vom Vorstand zu berichten.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Direktorin oder der“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „oder deren Vertreter“ gestrichen.

d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Versammlung“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ und nach dem Komma vor dem Wort

46. § 44 wird wie folgt geändert:

a) ___ Absatz 3 **wird wie folgt geändert:**

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und in Nummer 1 wird nach der Angabe „36,“ die Angabe „39a, 39b,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ist **die** Versammlung aus unvermeidbaren Gründen an einem rechtzeitigen Zusammentritt gehindert, ist eine Beschlussfassung in unaufschiebbaren Angelegenheiten auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich; zuständige Fachausschüsse sind einzubeziehen. Über im schriftlichen Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse ist in der nächsten Sitzung der Versammlung vom Vorstand zu berichten.“

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

„der“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

47. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „einen Vorsitzenden“ durch die Wörter „ein vorsitzführendes Mitglied“, die Wörter „einen ersten Stellvertreter“ durch die Wörter „ein Mitglied für die erste Stellvertretung“ und die Wörter „einen zweiten Stellvertreter“ durch die Wörter „ein Mitglied für die zweite Stellvertretung“ ersetzt.

- b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Abberufungen sind nur aus wichtigem Grund und mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Versammlung zulässig.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

48. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

47. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden **nach dem Wort „Jahren“** _____ die Wörter **„eine Vorsitzende oder“** _ **eingefügt sowie** die Wörter „einen ersten Stellvertreter“ durch die Wörter „ein Mitglied für die erste Stellvertretung“ und die Wörter „einen zweiten Stellvertreter“ durch die Wörter „ein Mitglied für die zweite Stellvertretung“ ersetzt.

- b) unverändert

- c) unverändert

48. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 ____ wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 2 werden im Satzteil vor Buchstabe a nach der Angabe „§ 4 Abs. 1“ die Wörter „dieses**

- aa) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 35 Abs. 9 Satz 6 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 9 Satz 6 des Medienstaatsvertrages“ und die Wörter „§ 35 Abs. 11 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 11 Satz 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 37 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 107 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- cc) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 37 Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 107 Abs. 1 und 2 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

Gesetzes“ eingefügt.

- bbb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:**

„5. den Vollzug von Beschlüssen der Organe ZAK, KEK, GVK und KJM gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 104 Abs. 9 Satz 6 des Medienstaatsvertrages und die Kostenerhebung gegenüber den Verfahrensbeteiligten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 104 Abs. 11 Satz 1 des Medienstaatsvertrages,“.

- ccc) In Nummer 6 werden **die Wörter „des Gesetzes“ durch die Wörter „dieses Gesetzes“** und die Wörter „§ 37 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 107 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- ddd) In Nummer 7 werden **die Wörter „des Gesetzes“ durch die Wörter „dieses Gesetzes“** und die Wörter „§ 37 Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertra-

-
- dd) In Nummer 11 wird nach der Angabe „§ 31“ die Angabe „Abs. 3“ eingefügt.
- ee) In Nummer 13 werden die Wörter „§ 35 Abs. 4 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 4 Satz 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- ff) In Nummer 14 werden die Wörter „zuständigen Landesmedienanstalt“ durch die Wörter „Medienanstalt Sachsen-Anhalt“ und die Wörter „§ 38 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 109 Abs. 5 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- gg) In Nummer 15 werden die Wörter „§ 38 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 109 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- hh) In Nummer 16 werden die Wörter „§ 36 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 105 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- ges“ durch die Wörter „§ 107 Abs. 1 und 2 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- eee) In Nummer 11 wird nach der Angabe „§ 31“ die Angabe „Abs. 3“ eingefügt.
- fff) In Nummer 13 werden **die Wörter „des Gesetzes“ durch die Wörter „dieses Gesetzes“** und die Wörter „§ 35 Abs. 4 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 4 Satz 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- ggg) In Nummer 14 werden die Wörter „zuständigen Landesmedienanstalt“ durch die Wörter „Medienanstalt Sachsen-Anhalt“ und die Wörter „§ 38 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 109 Abs. 5 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- hhh) In Nummer 15 werden die Wörter „§ 38 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 109 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- iii) In Nummer 16 werden **die Wörter „des Gesetzes“ durch die Wörter „dieses Gesetzes“** und die Wörter „§ 36 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 105 Abs. 4 des Medienstaats-

-
- ii) In Nummer 19 werden nach dem Wort „unterstützen“ die Wörter „und die landesrechtlich gebotene rundfunktechnische Infrastruktur sowie Projekte zur Erprobung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken, neuer Rundfunkangebote und neuer Telemedien zu fördern“ eingefügt.
- vertrages“ ersetzt.
- jjj) **In Nummer 18 werden nach dem Wort „ergreifen“ die Wörter „und gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes nach Maßgabe der Beschlussfassung der Versammlung über die Betrauung zu entscheiden“ eingefügt.**
- kkk) In Nummer 19 werden nach dem Wort „unterstützen“ die Wörter „und die landesrechtlich gebotene rundfunktechnische Infrastruktur sowie Projekte zur Erprobung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken, neuer Rundfunkangebote und neuer Telemedien zu fördern“ angefügt.
- lll) **In Nummer 20 werden nach der Angabe „§ 50 Abs. 3 Satz 1“ die Wörter „dieses Gesetzes“ eingefügt und wird die Angabe „§ 106 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 106 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.**
- mmm) In Nummer 21 werden nach der Angabe „§ 50 Abs. 3 Satz 1“ die Wörter „dieses Gesetzes“ eingefügt.
- nnn) In Nummer 24 werden die Wörter „sowie Abgaben nach § 52“ gestrichen.

-
- jj) In Nummer 25 werden die Wörter „§ 39a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 111 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- kk) In Nummer 26 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt und die Wörter „Angestellten und den Arbeitern“ durch das Wort „Tarifbeschäftigten“ ersetzt.
- ll) In Nummer 27 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- mm) Nach Nummer 27 wird folgende Nummer 28 angefügt:
- „28. nach § 38d Abs. 3 Satz 2 unter den Beteiligten auf eine sachgerechte Lösung hinzuwirken.“
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Vorsitzende“ durch die
- ooo) In Nummer 25 werden **nach der Angabe „§ 53 Abs. 2“ die Wörter „dieses Gesetzes“ eingefügt** und die Wörter „§ 39a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 111 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- ppp) In Nummer 26 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt und die Wörter „Angestellten und den Arbeitern“ durch das Wort „Tarifbeschäftigten“ ersetzt.
- qqq) In Nummer 27 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- rrr) Nach Nummer 27 wird folgende Nummer 28 angefügt:
- „28. nach § 38d Abs. 3 Satz 2 unter den Beteiligten auf eine sachgerechte Lösung hinzuwirken.“
- bb) In ____ Satz 2 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 **wird die Angabe „§ 49 Abs. 2 Satz 4“ durch die**

Wörter „das vorsitzführende Mitglied“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ist der Vorsitzende“ durch die Wörter „ist das vorsitzführende Mitglied“ und die Wörter „Vertreter der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Amtszeit“ die Wörter „eine Nachfolgerin oder“ eingefügt.

49. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „seines Vorsitzenden“ durch die Wörter „des vorsitzführenden Mitglieds“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Direktorin oder der“ ersetzt.

50. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach der Angabe „Geschäftsstelle,“ die Wörter „Direktorin oder“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Angabe „§ 49 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt und werden nach dem Wort „vertreten“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden **nach dem Wort „ist“** ____ die Wörter **„die oder“ eingefügt** und die Wörter „Vertreter der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

d) wird gestrichen

49. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden **nach dem Wort „Einladung“** ____ die Wörter **„seiner oder“ eingefügt.**

b) unverändert

50. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden **vor dem Wort „Direktor__“** die Wörter „Direktorin oder“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Geschäftsstelle wird von der Direktorin oder dem Direktor geleitet.“.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Dieser“ durch die Wörter „Diese oder dieser“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Direktorin oder der Direktor

1. führt die laufenden Geschäfte der Medienanstalt Sachsen-Anhalt im Auftrag des jeweils zuständigen Organs der Medienanstalt Sachsen-Anhalt;
2. bereitet die Beschlussvorlagen der Versammlung und des Vorstands vor und vollzieht deren Beschlüsse;
3. unterrichtet fortlaufend Versammlung und Vorstand über laufende Angelegenheiten der Medienanstalt Sachsen-Anhalt und
4. vertritt die Medienanstalt Sachsen-Anhalt in der ZAK, in der KEK und in der KJM.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Angestellten und der Arbei-

„Die Geschäftsstelle wird von der Direktorin oder dem Direktor geleitet.“ __

bb) unverändert

c) unverändert

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Angestellten und der Arbei-

ter“ durch das Wort „Tarifbeschäftigten“ und die Wörter „Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Angestellten und der Arbeiter“ und die Wörter „Angestellten und der vergleichbaren Arbeiter“ jeweils durch das Wort „Tarifbeschäftigten“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Angestellten und die Arbeiter“ durch das Wort „Tarifbeschäftigten“ und die Wörter „der Angestellte oder der Arbeiter“ durch die Wörter „die Tarifbeschäftigten jeweils“ ersetzt.

51. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „der technischen“ durch die Wörter „von landesrechtlich gebotener technischer“ ersetzt und die Fußnote aufgehoben.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Übertragungstechniken“ durch die Wörter „Rundfunkübertragungstechniken, neue Rundfunkangebote und neue Telemedien“ ersetzt und die Fußnote gestrichen.

ter“ durch das Wort „Tarifbeschäftigten“ und die Wörter „Angestellte__ und Arbeiter“ durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 **Halbsatz 1** werden die Wörter „Angestellten und der Arbeiter“ und die Wörter „Angestellten und der vergleichbaren Arbeiter“ jeweils durch das Wort „Tarifbeschäftigten“ ersetzt.

cc) unverändert

51. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „der technischen“ durch die Wörter „von landesrechtlich gebotener technischer“ ersetzt _____.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Übertragungstechniken“ durch die Wörter „Rundfunkübertragungstechniken, neue Rundfunkangebote und neue Telemedien“ ersetzt ____.

cc) In Nummer 5 werden die Wörter „die Förderung von“ gestrichen.	cc) unverändert
dd) In Nummer 6 werden die Wörter „die Förderung von Projekten“ durch das Wort „Projekte“ und wird das Wort „Erweiterung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt.	dd) unverändert
b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§§ 35 und 36 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 104 und 105 des Medienstaatsvertrages“ und die Wörter „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 10 und 11 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.	b) unverändert
52. § 52 wird aufgehoben.	52. unverändert
53. § 53 wird wie folgt geändert:	53. § 53 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „§§ 7, 7a, 8, 8a, 44, 45 und 45a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 72, 88 und 96 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.	aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 7“ die Wörter „dieses Gesetzes“ eingefügt und werden die Wörter „§§ 7, 7a, 8, 8a, 44, 45 und 45a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 72, 88 und 96 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
bb) In Satz 5 werden die Wörter „§§ 7, 7a, 8, 8a und 45a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 8 bis 11, 70	bb) In Satz 5 werden nach der Angabe „§ 4 Abs. 3“ die Wörter „dieses Gesetzes“ eingefügt und werden die Wörter „§§ 7,

und 71 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 39a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 111 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

54. In der Zwischenüberschrift zu Abschnitt 7 werden die Wörter „gegenüber Rundfunkveranstaltern, Anbietern, Anbietern von Plattformen sowie Betreibern von technischen Übertragungstechniken“ gestrichen.

55. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „von Plattformen“ durch die Wörter „einer Medienplattform“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „von § 59 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „des Medienstaatsvertrages sowie der Bestimmungen des Telemediengesetzes“ ersetzt.

7a, 8, 8a und 45a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „den §§ 8 bis 11, 70 und 71 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) unverändert

c) unverändert

54. In der ___ **Überschrift des** Abschnittes 7 werden die Wörter „gegenüber Rundfunkveranstaltern, Anbietern, Anbietern von Plattformen sowie Betreibern von technischen Übertragungstechniken“ gestrichen.

55. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) In Satz 2 werden die Wörter „von § 59 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „des Medienstaatsvertrages sowie _____ des Telemediengesetzes“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „§§ 35 bis 39 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter §§ 104 bis 111 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden die Wörter „§§ 20a bis 39 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 53 bis 68, 104 bis 111 und 119 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „von Plattformen“ durch die Wörter „einer Medienplattformen“ ersetzt.

56. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „von Plattformen“ durch die Wörter „einer Medienplattform“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden das Wort „des“ durch das Wort „der“ und die Wörter „verantwortlichen Redakteurs“ durch die Wörter „redaktionell verantwortlichen Person“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 29 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 63 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden **nach der Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 3“ die Wörter „dieses Gesetzes“ eingefügt und werden** die Wörter „§§ 35 bis 39 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 104 bis 111 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

dd) unverändert

b) In Absatz 2 werden die Wörter „von Plattformen“ durch die Wörter „einer Medienplattform__“ ersetzt.

56. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) In Satz 3 **wird** das Wort „des“ durch das Wort „der“ und **werden** die Wörter „verantwortlichen Redakteurs“ durch die Wörter „redaktionell verantwortlichen Person“ ersetzt.

b) unverändert

-
- | | |
|---|---|
| c) In Absatz 4 werden jeweils die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt. | c) unverändert |
| d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt. | d) unverändert |
| e) In Absatz 6 werden die Wörter „von Plattformen“ durch die Wörter „einer Medienplattform“ ersetzt. | e) unverändert |
| 57. In § 60 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „§ 4 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 13 Abs. 3 bis 5 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt. | 57. In § 60 Abs. 2 Nr. 4 werden nach der Angabe „§ 5 Abs. 2“ die Wörter „dieses Gesetzes“ eingefügt und werden die Wörter „§ 4 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 13 Abs. 3 bis 5 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt. |
| 58. § 61 wird wie folgt geändert: | 58. § 61 wird wie folgt geändert: |
| a) In Absatz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt. | a) unverändert |
| b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 37“ die Wörter „in Verbindung mit § 103 Abs. 1 und 2 des Medienstaatsvertrages“ eingefügt. | b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 37“ die Wörter „ dieses Gesetzes in Verbindung mit § 103 Abs. 1 und 2 des Medienstaatsvertrages“ eingefügt. |
| c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 37 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 37 in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Satz 2 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt. | c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 37 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 37 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Satz 2 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt. |

59. In § 62 Abs. 2 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

60. § 63 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von privatem Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 die dort genannten Informationen im Rahmen des Gesamtangebots nicht leicht, unmittelbar und ständig zugänglich macht,
2. Großereignisse entgegen § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 oder Abs. 3 des Medienstaatsvertrages verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ausstrahlt,
3. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2 des Medienstaatsvertrages in der Werbung oder im Teleshopping Techniken zur unterschweligen Beeinflussung einsetzt,
4. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 3 des Medienstaatsvertrages Werbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen absetzt,

59. unverändert

60. § 63 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von privatem Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. **5** Satz 3 die dort genannten Informationen im Rahmen des Gesamtangebots nicht leicht, unmittelbar und ständig zugänglich macht,
2. Großereignisse entgegen § 5 Abs. 2 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 13 Abs. 1 oder ___3 des Medienstaatsvertrages verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ausstrahlt,
3. entgegen § 7 Abs. **2 dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2 des Medienstaatsvertrages in der Werbung oder im Teleshopping Techniken zur unterschweligen Beeinflussung einsetzt,
4. entgegen § 7 Abs. **2 dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 3 des Medienstaatsvertrages Werbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen absetzt,

-
- | | |
|--|---|
| <p>5. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 1 des Medienstaatsvertrages eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung vornimmt, ohne die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,</p> <p>6. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 Satz 2 des Medienstaatsvertrages eine Dauerwerbesendung nicht zu Beginn als Dauerwerbesendung ankündigt oder während ihres gesamten Verlaufs als solche kennzeichnet,</p> <p>7. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 6 Satz 1 des Medienstaatsvertrages virtuelle Werbung in Sendungen oder beim Teleshopping einfügt,</p> <p>8. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Satz 1 des Medienstaatsvertrages Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,</p> <p>9. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Satz 2 des Medienstaatsvertrages Produktplatzierung in Nachrichtensendungen, Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Regionalfensterprogrammen nach § 59 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages, Fensterprogrammen nach § 65 des Medienstaatsvertrages, Sendungen religiösen Inhalts oder Kindersendungen betreibt,</p> | <p>5. entgegen § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 1 des Medienstaatsvertrages eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung vornimmt, ohne die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,</p> <p>6. entgegen § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 5 Satz 2 des Medienstaatsvertrages eine Dauerwerbesendung nicht zu Beginn als Dauerwerbesendung ankündigt oder während ihres gesamten Verlaufs als solche kennzeichnet,</p> <p>7. entgegen § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 6 Satz 1 des Medienstaatsvertrages virtuelle Werbung in Sendungen oder beim Teleshopping einfügt,</p> <p>8. entgegen § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Satz 1 des Medienstaatsvertrages Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,</p> <p>9. entgegen § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Satz 2 des Medienstaatsvertrages Produktplatzierung in Nachrichtensendungen, Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Regionalfensterprogrammen nach § 59 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages, Fensterprogrammen nach § 65 des Medienstaatsvertrages, Sendungen religiösen Inhalts oder Kindersendungen betreibt,</p> |
|--|---|

-
- | | |
|---|---|
| <p>10. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 9 des Medienstaatsvertrages Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,</p> <p>11. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Satz 4 oder Satz 5 des Medienstaatsvertrages auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist oder sie nicht zu Beginn und zum Ende einer Sendung oder bei deren Fortsetzung nach einer Werbeunterbrechung oder im Hörfunk durch einen gleichwertigen Hinweis angemessen kennzeichnet,</p> <p>12. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages Übertragungen von Gottesdiensten oder Sendungen für Kinder durch Rundfunkwerbung oder Teleshopping-Spots unterbricht,</p> <p>13. entgegen den in § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages genannten Voraussetzungen Filme mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen sowie Kinofilmen und Nachrichtensendungen durch Rundfunkwerbung oder Teleshopping unterbricht,</p> <p>14. entgegen § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages nicht eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hinweist oder nicht eindeutig zu Beginn oder am Ende der gesponserten Sendung auf den Sponsor</p> | <p>10. entgegen § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 9 des Medienstaatsvertrages Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,</p> <p>11. entgegen § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Satz 4 oder ___ 5 des Medienstaatsvertrages auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist oder sie nicht zu Beginn und zum Ende einer Sendung oder bei deren Fortsetzung nach einer Werbeunterbrechung oder im Hörfunk durch einen gleichwertigen Hinweis angemessen kennzeichnet,</p> <p>12. entgegen § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages Übertragungen von Gottesdiensten oder Sendungen für Kinder durch Rundfunkwerbung oder Teleshopping-Spots unterbricht,</p> <p>13. entgegen den in § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages genannten Voraussetzungen Filme mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen sowie Kinofilme_ und Nachrichtensendungen durch Rundfunkwerbung oder Teleshopping unterbricht,</p> <p>14. entgegen § 7 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages nicht eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hinweist oder nicht eindeutig zu Beginn oder am Ende der gesponserten</p> |
|---|---|

hinweist,

15. entgegen § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 und 4 des Medienstaatsvertrages unzulässig gesponserte Sendungen verbreitet,
16. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages die zulässige Dauer der Werbung überschreitet,
17. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages Teleshopping-Fenster verbreitet, die keine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben, oder entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 2 des Medienstaatsvertrages Teleshopping-Fenster verbreitet, die nicht optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sind,
18. (aufgehoben)
19. (aufgehoben)
20. (aufgehoben)
21. (aufgehoben)
22. (aufgehoben)

Sendung auf den Sponsor hinweist,

15. entgegen § 7 Abs. 3 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 10 Abs. 3 und 4 des Medienstaatsvertrages unzulässig gesponserte Sendungen verbreitet,
16. entgegen § 7 Abs. 2 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages die zulässige Dauer der Werbung überschreitet,
17. entgegen § 7 Abs. 2 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages Teleshopping-Fenster verbreitet, die keine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben, oder entgegen § 7 Abs. 2 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 2 des Medienstaatsvertrages Teleshopping-Fenster verbreitet, die nicht optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sind,
18. wird gestrichen
19. wird gestrichen
20. wird gestrichen
21. wird gestrichen
22. wird gestrichen

23. (aufgehoben)

24. (aufgehoben)

25. entgegen § 12, § 19 Abs. 1 oder § 20 Abs. 2 ohne Zulassung Rundfunkprogramme veranstaltet,

26. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 53 des Medienstaatsvertrages ein zulassungspflichtiges, aber nicht zulassungsfähiges Rundfunkprogramm verbreitet,

27. entgegen § 29 Abs. 1 Sendezeiten einräumt oder

28. entgegen § 31 Absatz 1 Satz 1 oder 2, § 56 Abs. 1 und 7 der Informationspflicht nicht nachkommt.

29. (aufgehoben)

Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 56 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 55 Abs. 6 des Medienstaatsvertrages eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung nicht unverzüglich der Medienanstalt Sachsen-Anhalt mitteilt,

23. wird gestrichen

24. wird gestrichen

18. entgegen § 12, § 19 Abs. 1 oder § 20 Abs. 2 ohne Zulassung Rundfunkprogramme veranstaltet,

19. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 53 des Medienstaatsvertrages ein zulassungspflichtiges, aber nicht zulassungsfähiges Rundfunkprogramm verbreitet,

20. entgegen § 29 Abs. 1 Sendezeiten einräumt oder

21. entgegen § 31 **Abs.** 1 Satz 1 oder 2 **oder** § 56 Abs. 1 und 7 der Informationspflicht nicht nachkommt.

29. wird gestrichen

Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 56 Abs. 3 Satz 1 und 2 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 55 Abs. 6 des Medienstaatsvertrages eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung nicht unverzüglich der Medienanstalt Sachsen-Anhalt mitteilt,

-
- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none">2. entgegen § 56 Abs. 4 in Verbindung mit § 55 Abs. 7 des Medienstaatsvertrages nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres der Medienanstalt Sachsen-Anhalt gegenüber eine Erklärung darüber abgibt, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 62 des Medienstaatsvertrages maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist,3. entgegen § 56 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 63 Satz 1 des Medienstaatsvertrages es unterlässt, geplante Veränderungen anzumelden,4. entgegen § 55 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages seinen Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht nicht fristgerecht erstellt und bekannt macht,5. einer Satzung nach § 53 Abs. 3 in Verbindung mit § 8a und § 46 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages § 11 und § 72 des Medienstaatsvertrages zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,6. entgegen § 37 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 Satz 1 oder 3 des Medienstaatsvertrages die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt und die Anzeige nicht durch den Anbieter einer Medienplattform vorgenommen wurde, | <ol style="list-style-type: none">2. entgegen § 56 Abs. 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 55 Abs. 7 des Medienstaatsvertrages nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres der Medienanstalt Sachsen-Anhalt gegenüber eine Erklärung darüber abgibt, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 62 des Medienstaatsvertrages maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist,3. entgegen § 56 Abs. 3 Satz 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 63 Satz 1 des Medienstaatsvertrages es unterlässt, geplante Veränderungen anzumelden,4. entgegen § 55 Abs. 1 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 57 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages seinen Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht nicht fristgerecht erstellt und bekannt macht,5. wird gestrichen5. entgegen § 37 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 103 Abs. 2 Satz 1 oder 3 des Medienstaatsvertrages die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt und die Anzeige nicht durch den Anbieter einer Medienplattform vorgenommen wurde, |
|---|--|

-
- | | |
|---|---|
| <p>7. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages den Betrieb einer Medienplattform nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt oder entgegen § 38 Abs. 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 3 des Medienstaatsvertrages eine wesentliche Änderung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,</p> <p>8. entgegen § 38a Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Medienstaatsvertrages Rundfunkprogramme, einschließlich des HbbTV-Signals, rundfunkähnliche Telemedien oder Teile davon inhaltlich oder technisch verändert, im Zuge ihrer Abbildung oder akustischen Wiedergabe vollständig oder teilweise mit Werbung, Inhalten aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien, einschließlich Empfehlungen oder Hinweisen hierauf, überlagert oder ihre Abbildung zu diesem Zweck skaliert oder einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte in Angebotspakete aufnimmt oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarktet oder öffentlich zugänglich macht,</p> <p>9. entgegen § 38b Abs. 1 Satz 1 oder § 38b Abs. 2 Satz 2, 3 oder 4 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 oder § 81 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die zu verbreitenden Programme nicht oder in nicht ausrei-</p> | <p>6. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages den Betrieb einer Medienplattform nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt oder entgegen § 38 Abs. 3 _____ Satz 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 3 des Medienstaatsvertrages eine wesentliche Änderung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,</p> <p>7. entgegen § 38a Abs. 3 Satz 1 und 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 80 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Medienstaatsvertrages Rundfunkprogramme, einschließlich des HbbTV-Signals, rundfunkähnliche Telemedien oder Teile davon inhaltlich oder technisch verändert, im Zuge ihrer Abbildung oder akustischen Wiedergabe vollständig oder teilweise mit Werbung, Inhalten aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien, einschließlich Empfehlungen oder Hinweisen hierauf, überlagert oder ihre Abbildung zu diesem Zweck skaliert oder einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte in Angebotspakete aufnimmt oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarktet oder öffentlich zugänglich macht,</p> <p>8. entgegen § 38b Abs. 1 Satz 1 oder § 38b Abs. 2 Satz 2_ oder 3 _____ dieses Gesetzes in Verbindung mit § 81 Abs. 2 oder § 81 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die zu verbreitenden Programme nicht</p> |
|---|---|

- chendem Umfang oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen zur Verfügung stellt oder entgegen § 38b Abs. 4 Satz 3 oder 6 in Verbindung mit § 81 Abs. 5 Satz 2 des Medienstaatsvertrages die Belegung von infrastrukturebundenen Medienplattformen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
10. entgegen § 38c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien und Telemedien nach § 19 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages beim Zugang zu Medienplattformen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Angeboten ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt,
11. entgegen § 38c Abs. 2 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 82 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Medienstaatsvertrages die Verwendung oder Änderung eines Zugangsberechtigungssystems oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme oder und die Entgelte hierfür nicht unverzüglich anzeigt oder entgegen § 38c Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 82 Abs. 3 Satz 3 des Medienstaatsvertrages der Medienanstalt Sachsen-Anhalt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
12. entgegen § 38d Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages die Zugangsbedingungen nicht oder nicht
- oder in nicht ausreichendem Umfang oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen zur Verfügung stellt oder entgegen § 38b Abs. 4 Satz 3 oder 6 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 81 Abs. 5 Satz 2 des Medienstaatsvertrages die Belegung von infrastrukturebundenen Medienplattformen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
9. entgegen § 38c Abs. 1 Satz 2 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien und Telemedien nach § 19 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages beim Zugang zu Medienplattformen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Angeboten ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt,
10. entgegen § 38c Abs. 2 Satz 1 oder 2 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 82 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Medienstaatsvertrages die Verwendung oder Änderung eines Zugangsberechtigungssystems oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme _____ und die Entgelte hierfür nicht unverzüglich anzeigt oder entgegen § 38c Abs. 2 Satz 3 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 82 Abs. 3 Satz 3 des Medienstaatsvertrages der Medienanstalt Sachsen-Anhalt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
11. entgegen § 38d Abs. 1 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages die Zugangsbedingungen

vollständig gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt offenlegt oder entgegen § 38d Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Satz 1 des Medienstaatsvertrages Entgelte oder Tarife nicht so gestaltet, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen Bedingungen verbreitet werden können,

13. entgegen § 38e Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages der Medienanstalt Sachsen-Anhalt auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen nicht unverzüglich vorlegt,
- 13a. entgegen § 38e Abs. 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages auf Nachfrage gegenüber Anbietern von Rundfunk, rundfunkähnlicher Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages die tatsächliche Sortierung, Anordnung und Abbildung von Angeboten und Inhalten, die Verwendung ihrer Metadaten sowie im Rahmen eines berechtigten Interesses Zugangsbedingungen nach § 83 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages nicht mitteilt,
14. entgegen § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages bei Telemedien den Namen oder die Anschrift oder bei juristischen Personen den Namen oder die Anschrift des Vertretungsberechtigten nicht oder nicht richtig verfügbar hält,

nicht oder nicht vollständig gegenüber der _____ **Medienanstalt Sachsen-Anhalt** offenlegt oder entgegen § 38d Abs. 2 Satz 1 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Satz 1 des Medienstaatsvertrages Entgelte oder Tarife nicht so gestaltet, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen Bedingungen verbreitet werden können,

12. entgegen § 38e Abs. 1 Satz 1 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages der Medienanstalt Sachsen-Anhalt auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen nicht unverzüglich vorlegt,
13. entgegen § 38e Abs. 3 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 86 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages auf Nachfrage gegenüber Anbietern von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages die tatsächliche Sortierung, Anordnung und Abbildung von Angeboten und Inhalten, die Verwendung ihrer Metadaten sowie im Rahmen eines berechtigten Interesses Zugangsbedingungen nach § 83 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages nicht mitteilt,
14. entgegen § 1 Abs. 2 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages bei Telemedien den Namen oder die Anschrift oder bei juristischen Personen den Namen oder die Anschrift des Vertretungsberechtigten nicht oder nicht richtig verfügbar hält,

-
- | | |
|---|---|
| <p>15. entgegen § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages bei Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten einen Verantwortlichen nicht oder nicht richtig angibt,</p> <p>16. entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die Medienanstalt Sachsen-Anhalt nach § 1 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 109 Abs. 1 Satz 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 109 Abs. 4 Satz 1 des Medienstaatsvertrages, ein Angebot nicht sperrt,</p> <p>17. entgegen § 1 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 109 Abs. 4 Satz 3 des Medienstaatsvertrages Angebote gegen den Abruf durch die Medienanstalt Sachsen-Anhalt sperrt,</p> <p>18. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2 des Medienstaatsvertrages, in der Werbung oder im Teleshopping Techniken zur unterschweligen Beeinflussung einsetzt,</p> <p>19. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 3 des Medienstaatsvertrages, Werbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Angebotstei-</p> | <p>15. entgegen § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages bei Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten einen Verantwortlichen nicht oder nicht richtig angibt,</p> <p>16. entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die Medienanstalt Sachsen-Anhalt nach § 1 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 109 Abs. 1 Satz 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 109 Abs. 3 Satz 1 des Medienstaatsvertrages, ein Angebot nicht sperrt,</p> <p>17. entgegen § 1 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 109 Abs. 4 Satz 3 des Medienstaatsvertrages Angebote gegen den Abruf durch die Medienanstalt Sachsen-Anhalt sperrt,</p> <p>18. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2 des Medienstaatsvertrages, in der Werbung oder im Teleshopping Techniken zur unterschweligen Beeinflussung einsetzt,</p> <p>19. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 3 des Medienstaatsvertrages, Werbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von</p> |
|---|---|

len absetzt,

20. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 6 Satz 1 des Medienstaatsvertrages, virtuelle Werbung in seine Angebote einfügt,
21. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages, das verbreitete Bewegtbildangebot durch die Einblendung von Werbung ergänzt, ohne die Werbung eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,
22. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 5 Satz 2 des Medienstaatsvertrages, ein Bewegtbildangebot nicht als Dauerwerbung kennzeichnet oder während ihres gesamten Verlaufs als solche kennzeichnet,
23. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Satz 1 des Medienstaatsvertrages, Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,

anderen Angebotsteilen absetzt,

20. entgegen § 7 Abs. **2** Satz 4 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 6 Satz 1 des Medienstaatsvertrages, virtuelle Werbung in seine Angebote einfügt,
21. entgegen § 7 Abs. **2** Satz 4 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 74 **Satz 1 oder 2** des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages, das verbreitete Bewegtbildangebot durch die Einblendung von Werbung ergänzt, ohne die Werbung eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,
22. entgegen § 7 Abs. **2** Satz 4 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 5 Satz 2 des Medienstaatsvertrages, ein Bewegtbildangebot nicht als Dauerwerbung kennzeichnet oder während ihres gesamten Verlaufs als solche kennzeichnet,
23. entgegen § 7 Abs. **2** Satz 4 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Satz 1 des Medienstaatsvertrages, Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,

-
- | | |
|--|--|
| <p>24. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Satz 2 des Medienstaatsvertrages, Produktplatzierung in Nachrichtensendungen, Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Regionalfensterprogrammen nach § 59 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages, Fensterprogrammen nach § 65 des Medienstaatsvertrages, Sendungen religiösen Inhalts oder Kindersendungen betreibt,</p> <p>25. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Satz 4 oder 5 des Medienstaatsvertrages, auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist oder sie nicht zu Beginn und zum Ende einer Sendung oder bei deren Fortsetzung nach einer Werbeunterbrechung oder im Hörfunk durch einen gleichwertigen Hinweis angemessen kennzeichnet,</p> <p>26. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 9 des Medienstaatsvertrages, Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,</p> <p>27. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages, in das Bewegtbildangebot eines</p> | <p>24. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Satz 2 des Medienstaatsvertrages, Produktplatzierung in Nachrichtensendungen, Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Regionalfensterprogrammen nach § 59 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages, Fensterprogrammen nach § 65 des Medienstaatsvertrages, Sendungen religiösen Inhalts oder Kindersendungen betreibt,</p> <p>25. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Satz 4 oder 5 des Medienstaatsvertrages, auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist oder sie nicht zu Beginn und zum Ende einer Sendung oder bei deren Fortsetzung nach einer Werbeunterbrechung oder im Hörfunk durch einen gleichwertigen Hinweis angemessen kennzeichnet,</p> <p>26. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 9 des Medienstaatsvertrages, Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,</p> <p>27. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages, in das Bewegt-</p> |
|--|--|

-
- | | |
|---|--|
| <p>Gottesdienstes oder in die Bewegtbildangebote für Kinder Rundfunkwerbung entsprechende Werbung oder Teleshopping-Spots integriert,</p> <p>28. gemäß den in § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages, genannten Voraussetzungen in Filme mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen sowie Kinofilme und Nachrichtensendungen Werbung Fernsehwerbung entsprechende Werbung oder Teleshopping integriert,</p> <p>29. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages, bei einem gesponserten Bewegtbildangebot nicht eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hinweist oder nicht eindeutig zu Beginn oder am Ende der gesponsorten Sendung auf den Sponsor hinweist,</p> <p>30. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 und 4 des Medienstaatsvertrages, unzulässig gesponserte Bewegtbildangebote verbreitet oder</p> | <p>bildangebot eines Gottesdienstes oder in die Bewegtbildangebote für Kinder Rundfunkwerbung entsprechende Werbung oder Teleshopping-Spots integriert,</p> <p>28. gemäß den in § 7 Abs. 2 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages, genannten Voraussetzungen in Filme mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen sowie Kinofilme und Nachrichtensendungen Werbung, Fernsehwerbung entsprechende Werbung oder Teleshopping integriert,</p> <p>29. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages, bei einem gesponserten Bewegtbildangebot nicht eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hinweist oder nicht eindeutig zu Beginn oder am Ende der gesponserten Sendung auf den Sponsor hinweist,</p> <p>30. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 und 4 des Medienstaatsvertrages, unzulässig gesponserte Bewegtbildangebote verbreitet oder</p> |
|---|--|

31. gegen die Pflichten aus § 35 Abs. 5, § 36 Abs. 2 Satz 2 oder § 56 Abs. 1 verstößt.“

61. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64
Übergangsvorschriften

(1) Bestehende Zulassungen, Zuordnungen und Zuweisungen gelten bis zu deren Ablauf fort. Die Möglichkeit einer Beanstandung, eines Widerrufs oder einer Rücknahme nach den Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 7 des Medienstaatsvertrages, gilt nicht für Sendungen, die vor dem 19. Dezember 2009 produziert wurden.

(3) Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Versammlung bleiben vom [Tag des Inkrafttretens] bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit der Versammlung unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

31. gegen die Pflichten aus § 35 Abs. 5, § 36 Abs. 2 Satz 2 oder § 56 Abs. 1 verstößt.“

61. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64
Übergangsvorschriften

(1) unverändert

(2) § 7 Abs. 2 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 8 Abs. 7 des Medienstaatsvertrages_ gilt nicht für Sendungen, die vor dem 19. Dezember 2009 produziert wurden.

(3) Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Versammlung bleiben vom __Tag des Inkrafttretens **des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt_** bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit der Versammlung unberührt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.